

Medien und Computer-Software für abgabepflichtig erklärte. Unter die gesetzliche Pflichtabgabe fallen auch Kopien von allen in Polen gedruckten Werken, selbst wenn diese für einen ausländischen Verlag produziert werden (vgl. Bąkowska 2002, S. 6).

### 3.2.7. *Luxemburg*

Luxemburg hat das Pflichtexemplarrecht erst im Jahre 1960 eingeführt (vgl. Hury 1974, S. 106).

### 3.2.8. *Nordische Länder*

Die nordischen Länder verfügen grundsätzlich über progressive Pflichtabgabegesetze. Schon recht früh wurden elektronische Materialien und Filme gesammelt (vgl. Knutsen 2005, S. 4–5).

Laut Schostag et al. (2012, S. 110) entstand das erste Pflichtabgabegesetz in Dänemark 1697. Gemäss Jensen (2011, S. 254) haben die Dänen eine gesetzliche Pflichtabgabe für Musikdrucke seit 1902. Die Abgabepflicht für Tonträger und kommerzielle Videos wurde durch die Gesetzesrevision 1997 eingeführt. Nachdem bereits statische Web-Dokumente durch die Gesetzesanpassung in die Sammlung dazukamen, werden durch die Gesetzesrevision im Jahr 2004 Radio, Fernsehen und das dynamische Internet seit dem 1. Juli 2005 gesammelt. Das Gesetz von 2004 beabsichtigt die ganzheitliche Abdeckung des dänischen Teils des Webs, insoweit dieser öffentlich zugänglich ist (vgl. Schostag et al. 2012, S. 110).

Das dänische Pflichtabgabegesetz gilt nicht für Grönland und die Färöer. Auf den Färöern haben Verleger sämtliche auf den Färöern hergestellten Drucksachen der LB abzuliefern. Die Pflichtabgabe in Grönland erfolgt aufgrund des Gesetzes vom 15.10.1979. Das Gesetz behandelt nur Druckmaterialien. Dennoch sammelt die NB auch in Grönland produzierte Videos, CDs und DVDs.

Das 1981 verabschiedete finnische Pflichtabgabegesetz beinhaltet noch keine elektronischen Ressourcen. Das Gesetz vom 31. März 2000 hob diesen Missstand auf. Das finnische Pflichtabgabegesetz betrifft auch Åland.

Das isländische Pflichtabgabegesetz trat 2003 in Kraft und beinhaltet sämtliche Ressourcen.

Schweden hat das Pflichtabgabegesetz aus dem Jahr 1993 bereits 1995 revidiert. Es beinhaltet fixe, aber keine beweglichen elektronischen Ressourcen. Dennoch versucht die schwedische NB, so viel elektronisches Material wie möglich zu sammeln (vgl. Knutsen 2005, S. 4-5).

Das erste norwegische Pflichtexemplargesetz trat 1883 in Kraft (vgl. Vestlie 2005, S. 43). In Norwegen hat der Gesetzgeber 1882 Musikdruckwerke und 1937 Tonträger als abgabepflichtig deklariert (vgl. Christiansen 2011, S. 303). Das norwegische Pflichtabgabegesetz vom 9. Juni 1989 trat am 1. Juli 1990 in Kraft. Es deckt sehr weite Bereiche ab, inklusive audiovisuelle Materialien wie Fernsehmaterial, Filme, Videos sowie elektronische Ressourcen wie Web-Dokumente (vgl. Knutsen 2005, S. 4). Denn das Gesetz beinhaltet alle Arten von Dokumenten unabhängig vom Trägermedium. Als Hauptkriterium für die Pflichtabgabe gilt die allgemeine öffentliche Verfügbarkeit der norwegischen Dokumente (vgl. Vestlie 2005, S. 43; van Nuys et al. 2004, S. 2).